



Landratsamt Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 11.06.2021 Nr. 33 – 5300 – AllgV/Aufhebung

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und §§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und 26 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kelheim folgende Einzelanordnung im Wege der

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 28.10.2020, Az.: 33 - 5300 – AllgV, zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Konsum von Alkohol untersagt ist, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 28.10.2020, Az.: 33 - 5300 – AllgV, wurden Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen auf denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Konsum von Alkohol untersagt ist, ausgewiesen. Im Einzelnen handelte sich dabei um:

a) In der Stadt Kelheim:

- Alter Hafen,
- Donaupark,
- Donauvorland,
- Volksfestplatz,
- Wöhrdplatz.

b) In der Stadt Neustadt a.d. Donau:

- Volksfestplatz.

c) Im Markt Rohr i. NB:

- Klosterumfeld.

Der Landkreis Kelheim hatte am 28. Oktober 2020 laut LGL und Robert-Koch-Institut mit einem Inzidenzwert von über 40 den damaligen Signalwert von 35 erstmals überschritten.

Inzwischen liegt der 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes bei 10,6.

Die Gemeinden, Märkte und Städte, sowie die Polizeidienststellen im Landkreis wurden angehört und haben keine Bedenken zu einer Aufhebung vorgetragen.

II.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Kelheim ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 4 Nr. 1 und 26 Satz 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG.

Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Im Landkreis Kelheim galten ab dem 29.10.2020 die in § 24 Satz 2 der 7. BayIfSMV enthaltenen Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 35. Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Satz 2 Nr. 225 1 der 7. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BayIfSMV) lag im Auswahlermessen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz zwischenzeitlich bei einem Wert von 10,6 (Stand 11.06.2021) liegt, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht die ursprünglich angeordnete Maskenpflicht und das Alkoholverbot nicht mehr notwendig. Die angeordneten Maßnahmen können deshalb wieder aufgehoben werden.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Bei dieser Allgemeinverfügung wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, da es sich um Erleichterungen handelt, die den Bürgern baldmöglichst zu Gute kommen sollen.

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 11.06.2021
Landratsamt

Weinhofer
Regierungsrat

Diese Allgemeinverfügung mit Anlage ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de/ einsehbar.